

ZH_HANDELSGERICHT HG140251 vom 6. März 2015

Zh Handelsgericht, 2015-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG140251

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG140251 du 6 mars 2015

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG140251 del 6 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

B._____ Switzerland AG in Liquidation,

E. 2

C._____ AG,

E. 3

D._____ Consulting AG,

E. 3.1

Das Gericht tritt auf eine Klage nur ein, wenn es unter anderem sachlich zuständig ist. Bei der sachlichen Zuständigkeit handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b ZPO), welche von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 60 ZPO). Fraglich ist vorliegend, ob ein Ausweisungsverfahren unter den Begriff "Kündigungsschutz" im Sinne von Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO fällt, womit unabhängig vom Streitwert das vereinfachte Verfahren anwendbar wäre. Da das vereinfachte Verfahren aufgrund der klaren Gesetzesbestimmung (Art. 243 Abs. 3 ZPO) wie auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor Handelsgericht keine Anwendung findet (Urteil 4A_346/2013 vom 22. Oktober 2013), wäre bejahendenfalls das Handelsgericht sachlich nicht zuständig.

E. 3.2

Die Frage, was in Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO unter dem Begriff "Kündigungsschutz" fällt, wird in der vornehmlich französischsprachigen Literatur kontrovers diskutiert. Einige Autoren, darunter LCHAT und BOHNET, sind der Auffassung, dass der Begriff „Kündigungsschutz“ lediglich die Anfechtung von missbräuchlichen Kündigungen (Art. 271 und Art. 271a OR) umfasst und nicht auch

- 6 - die Feststellung der Wirksamkeit von Kündigungen. Dies mit der Begründung, dass der Begriff Kündigungsschutz so zu verstehen sei, wie er in Abschnitt III des

E. 3.3

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der einheitlichen Rechtsanwendung ist – (auch) dem Bundesgericht folgend – von einem weiten Begriff des in Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO erwähnten "Kündigungsschutzes" auszugehen. Ginge man nämlich von einem engen Begriff aus, könnte das dazu führen, dass zum Teil gerade besonders schutzbedürftige Materien (beispielsweise eine nichtige oder unwirksame Kündigung) dem ordentlichen Verfahren mit seinen erhöhten formellen Anforderungen unterstehen würden, was dem Gedanken des Mieter-schutzes und damit dem gesetzgeberischen Willen (vgl. BBI 2006, 7346) zuwiderlaufen würde. Wenn von Autoren, wie etwa LCHAT und BOHNET, die Auffassung vertreten wird, dass der Begriff "Kündigungsschutz" so aufzufassen sei, wie er

in Abschnitt III des 8. Titels OR zu verstehen sei, so kann dem – den Ausführungen von KORAK-DISLER folgend – entgegengehalten werden, dass eine systematische Auslegung des Obligationenrechts ergibt, dass sich eine Vielzahl von einschlägigen Kündigungsschutzbestimmungen eben auch ausserhalb von Abschnitt III des

E. 3.4

Aufgrund obiger Ausführungen ist die von der Klägerin begehrte Ausweisung unter den Begriff "Kündigungsschutz" in Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO zu subsumieren, womit das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt. Da – wie gesehen – die Regelung der Verfahrensart jener über die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte vorgeht, ist das Handelsgericht sachlich nicht zuständig. Infolgedessen ist auf die Klage nicht einzutreten.

- 10 - 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4

E._____ Zürich AG,

E. 4.1

In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf rund einen Drittel der Grundgebühr festzusetzen. Ausgangsgemäss hat die Klägerin die Kosten dieses Nichteintretensentscheides zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vorliegend rechtfertigt es sich nicht – wie von der Klägerin vorgebracht – die Gerichtskosten auf die Staatskasse zu nehmen, zumal Zuständigkeitsfragen zum gewöhnlichen Prozessrisiko gehören. Ohnehin hätte sich prioritär für die Klägerin wohl der Rechtsschutz in klaren Fällen (summarisches Verfahren) aufgedrängt. Da die Klägerin die Kosten zu tragen hat, erübrigen sich Ausführungen hinsichtlich der Aufschlüsselung des Streitwerts auf die einzelnen Beklagten.

E. 4.2

Den Beklagten 1-6 sind mangels Umtrieben keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Das Gericht beschliesst:

E. 5

E._____ AG,

E. 6

F._____ AG, Beklagte betreffend Ausweisung (ordentliches Verfahren)

- 2 - Rechtsbegehren: (act. 1 S. 2) " 1. Es sei den Beklagten unter Androhung von Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall zu befehlen, die von ihr gemieteten Büroräumlichkeiten im 4. OG der Liegenschaft G._____strasse ..., ... Zürich, unverzüglich ordnungsgemäss und gereinigt zu verlassen. 2. Es sei den Beklagten unter Androhung von Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall zu befehlen, den von ihr gemieteten Lagerraum im UG der Liegenschaft G._____strasse ..., ... Zürich, unverzüglich ordnungsgemäss und gereinigt zu verlassen. 3. Es sei das zuständige Stadtammannamt Zürich ... anzuweisen, den zu erlassenden Befehl nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen der Klägerin zu vollstrecken; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten." Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Prozessverlauf Am 16. Dezember 2014 (Datum Poststempel) reichte die Klägerin hierorts die vorliegende Klage mit dem Betreff "Ausweisung (ordentliches Verfahren)" ein (act. 1). Mit Verfügung vom

18. Dezember 2014 wurde die Klägerin – unter Hinweis auf den Entscheid des Bundesgerichts 4A_346/2013 vom 22. Oktober 2013 (BGE 139 III 457) – darauf hingewiesen, dass Ausweisungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach Art. 243 ff ZPO durchzuführen seien, wofür das Handelsgericht des Kantons Zürich sachlich nicht zuständig sei (Art. 243 Abs. 3 ZPO). Der Klägerin wurde daher Frist angesetzt, um sich zur sachlichen Zuständigkeit zu äussern (act. 4). Da die Klägerin überdies offen liess, wie der von ihr angegebene Streitwert auf die Beklagten 1-6 aufzuschlüsseln sei, wurde ihr mit Verfügung vom 5. Januar 2015 überdies Frist angesetzt, um sich zu dieser Streitwertproblematik zu äussern (act. 7). Die Stellungnahme der Klägerin vom 22. Januar 2015 erging fristgerecht (act. 9). Die Beklagten 1-6 liessen sich in der Folge nicht vernehmen.

- 3 - 2. Konkursöffnung über die Beklagte 1 Am 19. Februar 2015 wurde gemäss Schweizerischem Handelsamtsblatt über die Beklagte 1 der Konkurs eröffnet. Eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens nach Art. 207 Abs. 1 SchKG drängt sich indessen nicht auf. Denn zum einen berührt der vorliegende Prozess den Bestand der Konkursmasse der Beklagten 1 nicht, und zum anderen ist vorliegend über die sachliche Zuständigkeit zu entscheiden, womit es sich um eine dringliche Angelegenheit handelt. 3. Vorbringen der Klägerin

E. 8

Titels OR befinden; so beispielsweise die Frist von Art. 257d Abs. 1 und 2, Art. 257f Abs. 3, Art. 266c und Art. 266d OR sowie auch die Formvorschriften von Art. 266l und Art. 266o OR (vgl. ANNINA KORAK-DISLER, Diss., Streitigkeiten betreffend die Miete von Wohn- und Geschäftsräumen nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, insbesondere das Schlichtungsverfahren und das vereinfachte Verfahren, N 221, Basel 2013). Somit sind alle Bestreitungsmöglichkeiten betreffend die Kündigung eines Mietverhältnisses (sei es die Anfechtbarkeit, die Unwirksamkeit oder die Nichtigkeit einer Kündigung) sowie ebenso die vorliegend in Frage stehende Ausweisung – auch wenn es sich dabei im Grunde genommen um eine Vindikationsklage handeln mag – unter diesen Begriff zu subsumieren. Fiele eine Ausweisung nicht unter den Begriff "Kündigungsschutz", so könnte dies je nach Fallkonstellation dazu führen, dass die Anfechtung der Kündigung im vereinfachten Verfahren zu beurteilen wäre, währenddessen ein Ausweisungsbegehren – je nach Streitwert – gegebenenfalls im ordentlichen Verfahren und damit unter Umständen noch von unterschiedlichen Gerichten behandelt werden müsste. Wäre überdies noch das Handelsgericht zuständig, entfiel folglich auch das Schlichtungsverfahren. Es böte sich daher eine nur noch schwer überblickbare Situation, die im Einzelfall zu

- 9 - schwierigen Abgrenzungsproblemen führen würde. Diese Problematik vor Augen, bewog wohl auch das Appellationsgericht des Kantons Waadt im vorgängig zitierten Entscheid dazu, die Ausweisung ebenfalls unter den Begriff "Kündigungsschutz" in Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO zu subsumieren. An dieser Auffassung vermag auch die Klägerin mit ihren Vorbringen nichts zu ändern, spricht sie sich mit ihren Äusserungen doch gegen die Rechtssicherheit und die einheitliche Rechtsanwendung aus. Wenn die Klägerin geltend macht, dass letztlich der Zweck von Art. 243 ZPO keine streitwertunabhängige Behandlung von Ausweisungsverfahren im vereinfachten Verfahren rechtfertige, da regelmässig nur Ausweisungen von Geschäftsraummieter einen Streitwert von mehr als CHF 30'000.– erreichten, so ist dem entgegenzuhalten, dass diese Argumentation der Absicht des

Gesetzgebers, auch Geschäftsraummieter unter den Mieterschutz zu stellen, klar entgegensteht. Überdies übersieht die Klägerin, dass der von ihr angenommene Streitwert, nämlich sechs Monatsmietzinse, nach der Praxis im Kanton Zürich (Audienzrichteramt Bezirksgericht Zürich und Obergericht Zürich) nur in den Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen (= summarisches Verfahren) gilt. Für alle anderen (nicht summarischen) Fälle ist hingegen die voraussichtliche Dauer entsprechend länger zu bemessen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_266/2007 vom 26. September 2007), was zum stossenden Ergebnis führen kann, dass auch Mieter, welche angesichts des tiefen Mietzinses Anspruch auf das vereinfachte Verfahren hätten, gezwungen wären, das (teurere) ordentliche Verfahren zu durchlaufen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.